

7. Das Endresultat unserer Untersuchung über den vorliegenden Fall wird also folgendes sein: Kann Rusticus unter den gegebenen Verhältnissen der Silvia nicht alles leisten, was er ihr nach den mit den Worten des hl. Alphonsus angeführten Rechtsgrundsätzen schuldet, so ist er darum nur noch umsomehr verpflichtet, derselben wenigstens die oben unter 2 und 3 auseinandergesetzte Restitution an Geld oder Geldeswert auf das gewissenhafteste zu leisten. Auch wird sich diesbezüglich nicht so schwer ein *modus restituendi* ermitteln lassen, wodurch er diese Restitution, ohne sein verübtes Verbrechen verrathen zu müssen, wird leisten können.

Mautern. Rector P. Johann Schwenbacher, C. Ss. R.

VIII. (Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates?) Levy und Esther, mosaischer Religion, gehen eine Civilehe ein auf dem Standesamte. Später convertieren sie, und da sie eben nur bürgerlich getraut waren, so nimmt jetzt ihr Pfarrer vor vielen Zeugen die kirchliche Trauung vor. Nicht lange darauf hört Levy, daß seine frühere Civilehe wegen eines Formfehlers nichtig gewesen sei; daher verläßt er die Esther, deren er schon längst überdrüssig ist.

Bei Gelegenheit einer Beicht erklärt ihm Beichtvater M.: Die Nichtigkeit seiner Eheschließung auf dem Standesamte komme gar nicht in Betracht, da er später katholisch getraut sei; er müsse also zur Esther zurückkehren.

Levy hofft eine günstigere Entscheidung anderswo zu erhalten und wendet sich an Beichtvater B. Dieser entscheidet: Die katholische Trauung thut nichts zur Sache; denn falls die Ehe zuvor nichtig war, so konnte sie durch die katholische Trauung nicht gültig werden, weil die Eheschließenden die Nichtigkeit nicht kannten, also bei der neuen Trauung nur die Absicht haben konnten, das schon bestehende Eheband von der Kirche einsegnen zu lassen, aber nicht erst jetzt neu zu begründen. Sie hielten sich zur Einsegnung verpflichtet, weil sie sich für Eheleute ansahen. Hätten sie die Nichtigkeit der früheren Ehe gekannt, so wären sie vor der Einsegnung vielleicht schon auseinander gegangen. Indes, so fährt Beichtvater B. fort, wenn auch die katholische Trauung nicht in Betracht kommt, so war doch die ursprüngliche Ehe auf dem Standesamte gültig. Das bürgerliche Gesetz hätte sie wegen des Formfehlers allerdings für nichtig erklärt; aber in Ehesachen hat der Staat nichts zu sagen; und da die beiden Brautleute nicht getauft waren, so unterstanden sie keinem anderen Rechte, als nur dem Naturrechte; den Bedingungen des Naturrechtes aber hatten sie auf dem Standesamte genügt. Somit ist Levy mit Esther gültig verheiratet und darf sie nicht verlassen.

Levy überlegt nun, ob er nicht etwa bei einem dritten Beichtvater sein Heil versuchen soll. Die beiden ersten hatten ihn allerdings abgewiesen; aber in ihren Gründen stimmten sie nicht überein. Daher konnte ja ein dritter Beichtvater möglicherweise gegen beide früheren entscheiden. Levy geht also zu Beichtvater C. und erhält folgende Antwort: B. hat Recht gehabt, wenn er meinte, daß die zweite (die katholische) Trauung nicht die Giltigkeit der Ehe bewirken konnte. Aber B. hat geirrt, wenn er glaubte, die erste Ehe sei, trotz des entgegenstehenden Civilgesetzes, gültig gewesen. Freilich steht es unerschütterlich fest, daß der Staat keine Nichtigkeitsgründe aufstellen kann für die Ehen der Getauften. Für Ungetaufte aber ist seine Gesetzgebung maßgebend. Das Ergebnis ist also, daß die Ehe anfangs nichtig war, daß sie durch die katholische Trauung nicht gültig wurde, und daß Levy mithin durchaus frei ist, die Esther zu verlassen und sich anderweit zu verheiraten.

Levy beruhigt sich auch bei dieser Entscheidung nicht. Er geht zum Beichtvater D. Dieser stimmt dem C. bei für den Fall, daß die Eheleute bei der Civiltrauung ihren Consens formaliter auf Eingehung einer nichtchristlichen Ehe beschränkt, oder daß einer derselben vor der Taufe den früher gegebenen Consens retractiert hätte. Für den entgegengesetzten Fall aber, so meint er, wäre die Ehe auf Grund des habituell oder virtuell fortdauernden Consenses gültig geworden, sei es durch die Taufe (durch welche sie dem Herrschaftsgebiete des bürgerlichen Rechtes entzogen wurden), sei es durch die katholische Trauung, welche der tridentinischen Form genügte.

Welcher von den vier Beichtvätern hat Recht? Wir möchten auf die Seite des C. hinneigen. Gegen D. insbesondere läßt sich geltend machen: der früher ungültig gegebene Consens mag zwar genügen, um nach Wegfall des Ungültigkeitsgrundes eine *sanatio in radice* eintreten zu lassen, nicht aber, um ohne eine solche ohne-
weilers, d. h. ohne erneuten actuellen Consens, die Ehe gültig zu machen. Der actuelle Consens dagegen, welcher bei der katholischen Trauung gegeben ward, scheint nicht sowohl den Abschluß einer Ehe, als die Befräftigung einer schon bestehenden zum Gegenstand zu haben. Obendrein scheint ihm die erforderliche Freiheit zu fehlen. Denn da Levy und Esther sich für Eheleute hielten, hielten sie sich auch für verpflichtet, nach ihrer Taufe die katholische Einsegnung zu begehren; es stand ihnen (nach ihrer Ansicht) nicht frei, sich zu trennen oder die Einsegnung zu unterlassen. Immerhin scheint uns die Sache ziemlich zweifelhaft; und da zudem das *forum externum* in Frage kommt, so scheint es uns unbedingt nothwendig, daß Levy von seinem Beichtvater an die kirchlichen Gerichte verwiesen wird, insbesondere auch, um eventuell eine römische Entscheidung zu provocieren über die Frage:

Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates? ¹⁾

Trier.

L. v. Hammerstein S. J.

IX. („Nur frauengetauft!“) In den ersten Monaten meiner seelsorglichen Thätigkeit kam eines Tages aus dem entlegensten Theile der Pfarre ein Mann zu mir in den Pfarrhof mit einem Zöger auf dem Rücken. Er frug nach dem Pfarrer und, da dieser verreist war, theilte er mir sein Geheimnis mit. „Ich hab' ein Anliegen“ — so fieng er an — „da hinten im Zöger hab' ich ein kleines Kind. — Es ist aber schon todt“, setzte er nach einer kurzen Pause hinzu, als ich mich über sein „Anliegen“ etwas frappiert zeigte. — „Ja“, sage ich, „was soll ich denn mit dem todtten Kinde machen? Ist es denn nicht getauft worden?“ — „Ja, getauft ist es wohl worden, aber nur von der Hebamme!“ — „Wenn es einmal getauft ist, so ist's getauft und müssen wir ihm ein christliches Begräbniß zukommen lassen“. — „Ja, das schon! Aber es ist nur frau'ntauft und da hab' ich g'meint, Ihr sollt es bei Gelegenheit, wann wieder ein G'storbenes zu begraben ist, dazulegen und mitsammen eingraben.“ — „Aber was fällt Dir denn ein! Das getaufte Kind hat so gut wie der erwachsene Christ sein gutes Recht auf ein ordentliches Begräbniß und muß für sich allein nach dem vorgeschriebenen Ritus eingesegnet und zur Erde bestattet werden“. — „Aber es ist ja kleinwinzig und zählt sich fast nicht aus. Es ist ein Siebenmonatkind und dann ist es nur frau'ntauft —“ — „Die Kinder sind nach einem ganz anderen Ritus einzugraben als die Erwachsenen und, wenn es einmal getauft ist —“ — „Ja, aber wie gesagt, nur von der Hebamme; und da hab' ich geglaubt, weil auf die Art auch das Eingraben wohlfeiler kommen möcht, daß Ihr —“

Dies war nun offenbar der eigentliche und tiefste Grund, daß er mir eine so eigenthümliche Begräbnismethode in Vorschlag brachte, — die Wohlfeilheit. Da er aber von der Frauentaufe so despectierlich gesprochen hatte, hielt ich es für meine Pflicht, ihm hierüber die nöthige Aufklärung zu ertheilen und so suchte ich ihm in längerer Instruction beizubringen, daß die Wirkungen der heiligen Taufe ganz und gar dieselben seien, ob nun der Priester oder die Hebamme getauft hat; ob so ein Kind von einem Geistlichen oder von einer anderen Person getauft wird, im selben Augenblicke wird es rein von der Erbsünde und wie ein Engel Gott wohlgefällig, und stirbt es nach der Taufe — und wenn es auch nur von der Hebamme

¹⁾ Vgl. Resemans, De competentia civili in vinculum conjugale infidelium (Romae 1887; pro Austria ap. Mayer et Comp., Vindobonae, pro Germania ap. Pustet, Ratisbonae etc.) — Vögl. Hammerstein, Kirche und Staat (Freiburg, Herder 1883) S. 150—153.